

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution

311.039.x

Vorentwurf vom 17.06.2015

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 386 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Massnahmen, die in der Schweiz von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden, um Personen, die Prostitution betreiben, vor Straftaten zu schützen (Präventionsmassnahmen).

2. Abschnitt: Präventionsmassnahmen

Art. 2 Ziele

Die Präventionsmassnahmen sollen dazu beitragen, dass Personen, die Prostitution betreiben, vor Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes geschützt werden, namentlich vor:

- a. allen Formen der Zwangs- und der Gewaltanwendung,
- b. allen Formen des Wuchers oder der Ausnützung einer Notlage,
- c. der Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten.

Art. 3 Arten und Zweck

¹ Als Präventionsmassnahmen gelten Programme, regelmässige Aktivitäten und Projekte.

² Dabei bedeuten:

AS 2015

¹ SR 311.0

- a. *Programm*: verschiedene untereinander koordinierte, zeitlich begrenzte Aktivitäten, die sich an einem gemeinsamen Globalziel orientieren;
- b. *regelmässige Aktivität*: ein ständiger Aufgabenbereich einer Organisation, der auf Fortführung des Bestehenden oder dessen Weiterentwicklung ausgerichtet ist;
- c. *Projekt*: ein einmaliges, zielgerichtetes Vorhaben, das aus mehreren einzelnen Tätigkeitsbereichen besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Vorgaben bezüglich Zeit, Ressourcen und Qualität ein Ziel zu erreichen.

³ Die Massnahmen sollen der Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung und Forschung dienen.

3. Abschnitt: Finanzhilfen

Art. 4 Grundsatz

¹ Der Bund kann Finanzhilfen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite gewähren.

² Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Leistungen.

³ Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990² (SuG) eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

Art. 5 Materielle Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen werden für Präventionsmassnahmen gewährt, die:

- a. auf eine möglichst grosse Breitenwirkung und Multiplikationswirkung angelegt sind;
- b. auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet sind; und
- c. eine dem Umfang des Projekts angepasste, interne oder externe Evaluation der Durchführung und Wirkung vorsehen, mittels Angabe überprüfbarer Zwischen- und Endziele.

² Eine Massnahme kann grundsätzlich zwei- bis dreimal unterstützt werden.

³ Es werden keine Massnahmen unterstützt, die

- a. politische Aktivitäten und Lobbyarbeiten beinhalten;
- b. eindeutig in den Aufgabenbereich einer bestehenden staatlichen Behörde fallen;
- c. ein längerfristiges finanzielles Engagement des Bundes bedingen würden.

² SR 616.1

Art. 6 Höchstansatz

Die Finanzhilfen für Präventionsmassnahmen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben der jeweiligen Massnahme. Anrechenbar sind jene Ausgaben, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Massnahme zusammenhängen.

Art. 7 Bemessung

Die Finanzhilfen für Präventionsmassnahmen bemessen sich nach:

- a. der Art und Bedeutung einer Massnahme;
- b. dem Interesse des Bundes an der Massnahme;
- c. den Eigenleistungen, den Beiträgen, die gestützt auf andere Bundeserlasse ausgerichtet werden, und den Beiträgen Dritter.

Art. 8 Auszahlung

Fedpol kann die Finanzhilfen abgestimmt auf den Fortschritt der jeweiligen Massnahme gestaffelt auszahlen.

4. Abschnitt: Verfahren**Art. 9** Grundlage und Rechtsform

¹ Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.

² Fedpol gewährt die Finanzhilfen auf der Grundlage:

- a. einer Verfügung nach Artikel 16 Absatz 1 SuG für die Durchführung von Projekten;
- b. eines Vertrages nach Artikel 16 Absatz 2 SuG für regelmässige Aktivitäten und Programme.

³ In der Verfügung oder im Vertrag werden namentlich festgelegt:

- a. der Zweck der Finanzhilfe;
- b. die Höhe der Finanzhilfe;
- c. die Berichterstattung;
- d. die Qualitätssicherung.

⁴ Ein Vertrag wird unter Kreditvorbehalt für die Dauer von höchstens vier Jahren abgeschlossen.

Art. 10 Gesuche

¹ Gesuche um Finanzhilfe sind bei fedpol einzureichen.

² Die Gesuche müssen eine umfassende Beurteilung der beabsichtigten Präventionswirkung ermöglichen. Sie müssen insbesondere enthalten:

- a. umfassende Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- b. eine ausführliche Projektbeschreibung mit Angaben über Ziel, Vorgehen und erwartete Wirkungen;
- c. den Zeitplan für die Durchführung des Projekts;
- d. einen detaillierten Kostenvoranschlag.

³ Fedpol regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens in einer Richtlinie.

Art. 11 Prüfung der Gesuche und Entscheid

¹ Fedpol prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen.

² Erachtet fedpol ein Gesuch als unvollständig, so räumt es der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Möglichkeit der Ergänzung ein.

Art. 12 Bedingungen und Auflagen

Die Gewährung einer Finanzhilfe kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 13 Offenlegung der Unterstützung seitens des Bundes

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle für die Öffentlichkeit bestimmten Texte und Dokumente, die sie oder er im Rahmen der Umsetzung der unterstützten Massnahme erstellt, mit dem Hinweis auf die Unterstützung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft (inklusive der Anbringung des Logos des Bundes) zu versehen.

5. Abschnitt: Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, Evaluation

Art. 14 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Wer Beiträge nach dieser Verordnung erhält, ist verpflichtet, fedpol über die Verwendung der Finanzhilfen jederzeit Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.

Art. 15 Evaluation

¹ Fedpol überprüft regelmässig die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der von ihm gewährten Finanzhilfen.

² Es erstattet dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement regelmässig Bericht über die Ergebnisse der Evaluation.

³ Es kann externe Fachpersonen mit der Evaluation beauftragen.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.